



## Versicherungsschutz bei der Telearbeit

# Zu Hause auf der Arbeit

**D**urch bessere Technologien steigt für immer mehr Beschäftigte die Möglichkeit für Heimarbeit. Ein Unfall ist auch hier nicht völlig ausgeschlossen. Aber was passiert, wenn die Beschäftigten beispielsweise zu Hause stürzen? Sind sie dann gesetzlich unfallversichert? Ein Urteil des Bundessozialgerichtes vom Juli dieses Jahres führte in der Öffentlichkeit zu Aufregung (siehe Kasten).

Der folgende Beitrag, den Nancy Schmidt für die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienzeugnisse BG ETEM geschrieben hat, sorgt hier für Klarheit.

### **Betriebliche Tätigkeiten**

Grundsätzlich gilt: Beschäftigte, die von zu Hause aus arbeiten, unterliegen genauso dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung wie diejenigen, die ihre Arbeit vor Ort im Betrieb verrichten. Dabei sind alle Tätigkeiten

versichert, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der Arbeit stehen. Das gilt nicht nur für die Tätigkeiten innerhalb des für die Telearbeit genutzten Raums. Versichert ist auch, wer kurzfristig Arbeiten in anderen Räumen ausübt, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen. Wenn dort zum Beispiel aus technischen Gründen ein für die Arbeit benötigtes Gerät, etwa ein Drucker, aufgestellt ist. Die Beschäftigten könnten sich hier beispielsweise beim Wechsel der Patrone am dienstlich genutzten Drucker verletzen.

### **Wege mit betrieblichem Hintergrund**

Problematisch ist hingegen oftmals die Beurteilung des Versicherungsschutzes für die Wege innerhalb eines Hauses, in dem sich der jeweilige Telearbeitsplatz befindet. Grundsätzlich beginnt und endet der Unfallversicherungsschutz

erst, wenn Beschäftigte durch die Außenhaustür eines Gebäudes treten. Diese Grenze ist so aber nicht anwendbar, wenn sich Wohnung und Arbeitsplatz in einem Gebäude befinden. Telearbeit ist die wahrscheinlich effektivste Art, Wegeunfälle zu vermeiden. Aber wie sieht es mit dem Versicherungsschutz aus, wenn man dabei zu Hause stürzt?

Klar ist, dass die Wege innerhalb des für die Telearbeit genutzten Raumes versichert sind, wenn sie der versicherten Tätigkeit dienen sollen. Dazu gehört zum Beispiel der Weg innerhalb des Raumes, um dienstliche Ausdrucke aus dem Drucker zu entnehmen. Rechtliche Schwierigkeiten hinsichtlich der Zurechnung von Wegen zur versicherten Tätigkeit treten jedoch dann auf, wenn sich Unfälle in anderen Räumen oder auf Treppen ereignen, die weder eindeutig der Privatwohnung noch der Betriebsstätte zu-

zuordnen sind. In solchen Fällen hat sich das Bundessozialgericht in seinen bisherigen Entscheidungen über den Versicherungsschutz darauf bezogen,

- ob der Ort, an dem sich der Unfall ereignete, auch im Wesentlichen Betriebszwecken dient,
- ob der rein persönliche Lebensbereich schon verlassen wurde,
- was der Nutzungszweck zum Unfallzeitpunkt war.

### Fazit

Während der Ausübung der betrieblichen Tätigkeit zu Hause besteht Versicherungsschutz. Dieser gilt aber nicht automatisch auch für alle Wege innerhalb des Hauses oder der Wohnung. Wer seine Arbeit für private Erledigungen unterbricht, wie zum Beispiel zum Aufsuchen der Toilette oder der Weg in die Küche, um sich etwas zum Essen oder Trinken zu holen, ist hingegen nicht mehr durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt.

*Nancy Schmidt*

### Zum Urteil

Wer zu Hause arbeitet und sich währenddessen auf dem Weg beispielsweise zur Toilette oder zum Essen und Trinken verletzt, kann dafür keinen Arbeitsunfall geltend machen. Das entschied das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zu Hause im Home-Office arbeiten, stehen weniger unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung als bei der Arbeit im Betrieb. Wollen sie sich in ihrer Wohnung während der Arbeit etwas zu trinken holen, ist der Weg zur Küche kein versicherter Betriebsweg, urteilte das Bundessozialgericht in Kassel. Auf einem Betriebsgelände stehe dagegen der Weg zur Kantine unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. (AZ: B 2 U 5/15 R) Der Weg zur Küche oder Kantine sei grundsätzlich nur in Betrieben versichert, so das BSG. Sturzrisiken in der privaten Wohnung habe die ge-

setzliche Unfallversicherung nicht zu verantworten.

Nach Auffassung des Bundessozialgerichtes nimmt die den betrieblichen Interessen dienende Arbeit in der eigenen Wohnung dieser Wohnung nicht den Charakter der privaten, nicht versicherten Lebenssphäre.

„Den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung ist es außerhalb der Betriebsstätten ihrer Mitglieder (der Arbeitgeber) kaum möglich, präventive, gefahrenreduzierende Maßnahmen zu ergreifen“, erklärt Manfred Breitbach, Geschäftsführer der Unfallkasse Rheinland-Pfalz. „Daher ist es angemessen, das vom häuslichen und damit persönlichen Lebensbereich ausgehende Unfallrisiko den Versicherten zuzurechnen und nicht der gesetzlichen Unfallversicherung. Denn diese löst die Unternehmerhaftung ab.“

## Arbeiten von zu Hause

Viele Menschen arbeiten zu Hause am Computer.  
Sie arbeiten dort für ihre Firma.  
Dazu sagt man: Tele-Arbeit.

Auch bei Tele-Arbeit kann ein Unfall passieren.  
Bei einem Arbeits-Unfall ist man versichert.  
Aber nicht alle Unfälle bei Tele-Arbeit sind Arbeits-Unfälle.  
Dazu gibt es ein neues Gerichts-Urteil.